

5163a. Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)

(Änderung vom ...; Einführung von Studiengängen für Quereinsteigende und konsekutiven Masterstudiengängen Sekundarstufe I)

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2015

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 17. März 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Gesetz
über die Pädagogische Hochschule (PHG)
(vom 25. Oktober 1999)

Gesetz
über die Pädagogische Hochschule (PHG)
(Änderung vom ...; Einführung von Studiengängen für
Quereinsteigende und konsekutiven Masterstudien-
gängen Sekundarstufe I)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates
vom 20. Januar 2015,
beschliesst:

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)
vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Studiengänge für Quereinsteigende

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studien-
gängen für Quereinsteigende sind:

- a. vollendetes 30. Altersjahr,
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung oder für die Kindergartenstufe Zulassungsausweis gemäss § 6,
- c. Berufserfahrung,
- d. erfolgreich abgeschlossenes Aufnahmeverfahren.

Lehrkräftemangel

§ 7 b. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

...
...in die Anträge des Regierungsrates
vom 20. Januar 2015 und der Kommission für Bildung und
Kultur vom 17. März 2015,

Lehrkräftemangel

§ 7 c. Besteht ein Mangel an Lehrkräften der Volksschule, kann der Regierungsrat vorübergehend abweichende Regelungen für die Zulassung zu den Studiengängen für Quereinsteigende festlegen.

Gliederung des Studiums

§ 9. ¹Die Ausbildung setzt sich zusammen aus einem Basisstudium und einem anschliessenden Diplomstudium.

²Das Studium umfasst eine schulpraktische Ausbildung und gewährleistet die Eignungsbeurteilung. Es gliedert sich in Ausbildungsblöcke mit Zwischenabschlüssen.

³Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie der Stufenorientierung und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt die für die gewählte Ausbildung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Gliederung des Studiums

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³Das Basisstudium dient insbesondere der Eignungsabklärung sowie dem Aufbau beruflicher Grundlagen und schliesst mit einer Prüfung ab. Das Diplomstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten.

⁴In den Studiengängen für Quereinsteigende kann die Ausbildung nach dem Basisstudium mit einer Lehrtätigkeit an der Volksschule in Teilzeit verbunden werden.

Besonderheiten für die Sekundarstufe I

§ 9 a. ¹Die Ausbildung für Lehrkräfte der Sekundarstufe I gliedert sich in ein Bachelor- und ein Masterstudium. Sie wird in der Regel als integrierter Studiengang geführt.

²Ein konsekutiver Masterstudiengang wird angeboten für Inhaberinnen und Inhaber

- a. eines Bachelorabschlusses für die Primarstufe,
- b. eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe,

§ 9. ...

⁴ ...

...Quereinsteigende wird die ...
...Basisstudium in der Regel mit...

c. eines Bachelorabschlusses auf Hochschulstufe in Unterrichtsfächern der Volksschule.

Sekundarstufe II

§ 9 Abs. 4 wird zu § 9 b.

⁴Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarstufe II richtet sich nach § 20.

Lehrkräfte für die Primarstufe

§ 16. ¹Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind. Der Bildungsrat legt die Unterrichtsfächer gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er bezeichnet die für eine breite Lehrbefähigung notwendigen obligatorischen und frei wählbaren Fächer.

Lehrkräfte für die Primarstufe

§ 16. Abs. 1 unverändert.

²Im Rahmen der Ausbildung bildet das vertiefte Studium in einem ausgewählten Fachbereich einen Schwerpunkt.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Lehrkräfte für die Sekundarstufe I

§ 17. ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung findet in der Regel an der Universität statt.

Lehrkräfte für die Sekundarstufe I

§ 17. Abs. 1 unverändert.

²Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit als Stufenlehrkraft an der Sekundarstufe I erforderlich sind. Es berücksichtigt die verschiedenen Anforderungsstufen.

Abs. 2 unverändert.

³Der Bildungsrat legt die Fächerkombinationen von vier Unterrichtsfächern gemäss dem Lehrplan der Volksschule fest. Er kann ein fünftes Fach als Zusatzfach obligatorisch erklären.

³Der Bildungsrat legt gemäss dem Lehrplan der Volksschule die Fächerkombinationen fest:

- a. für den integrierten Studiengang; vier Unterrichtsfächer,
- b. für den konsekutiven Masterstudiengang; zwei oder drei Studienfächer.

Besondere Ausbildungen

§ 18. ¹ Der Bildungsrat kann für Fachlehrkräfte an der
Primar- und Sekundarstufe I Bestimmungen über eine
Ausbildung ohne vorheriges Basisstudium und ohne aus-
serschulisches Praktikum erlassen.

§ 18 wird aufgehoben.

² Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7b zugelassenen
Studierenden besondere Ausbildungsgänge festlegen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen
Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Ralf Margreiter, Zürich (Präsident); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Andreas Erdin, Wetzikon; Hans Peter Häring, Wettswil a.A.; Res Marti, Zürich; Jacqueline Peter, Zürich; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Moritz Spillmann, Ottenbach; Michael Stampfli, Winterthur; Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Monika Wicki, Wald; Claudio Zanetti, Gossau; Johannes Zollinger, Wädenswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.